

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Renaturierung Kappgraben (Abschnitt oberhalb
Regenrückhaltebecken)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. März 2024

Der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ plant die Renaturierung des Kappgrabens in der Gemarkung Schwanebeck südlich des Wohngebietes Neu Buch. Der Kappgraben verläuft hier zurzeit in einer Rohrleitung und soll zukünftig in einem offenen Graben mit wechselnden Böschungsverhältnissen und typischen Sohl-, Böschungs- und Uferstrukturen fließen.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben berührt gesetzlich geschützte Biotope (Anlage 3 Nummer 2.3.7 UVPG). Diese werden nur temporär und in geringem Umfang beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen hierdurch nicht.

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs.2 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)